

Kombinierter Rechtsschutz für ImRecht Verein (RS900)

Versicherungsschutz wird nur für die auf der Polizza angeführten Rechtsschutzbausteine und gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung in folgendem Umfang geleistet:

1. Für den versicherten Verein:

- 1.1. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB).
- 1.2. Beratungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 20.1.3. ARB).
- 1.3. Daten-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 27.1.2. ARB).
- 1.4. Steuer-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 28.1.3. ARB).

2. Anstelle des Betriebsinhabers tritt der Vereinsobmann.

3. Der Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 20.1.3. ARB kann im rechtlichen Interesse des Vereins durch die Vorstandsmitglieder in Anspruch genommen werden.

4. Die Vereinsmitglieder gelten im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit im Schadenersatz- und Strafrechtsschutz gemäß Artikel 19 ARB als mitversichert.